

## Sanierung in Zeiten von Corona

Neben den klassischen Sanierungsmitteln, wie z. B. Kostenreduzierung, Vereinbarung von längeren Zahlungszielen, Abbau von Lagerbeständen und Factoring wurde ein zusätzliches Hilfspaket für die Unternehmen geschnürt.

Die neuen Maßnahmen in der Corona-Krise stellen sich wie folgt dar:

- Erleichterungen bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld
  - mindestens 10 % der Beschäftigten müssen betroffen sein
  - Kurzarbeit nun auch für Leiharbeiter
  - Sozialversicherungsbeiträge werden erstattet
- Aussetzen von Miet- und Pachtzahlungen für maximal 3 Monate bis zum 30.06.2020
- Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge auf Antrag bei den Krankenkassen für die Monate März und April 2020
- Steuerliche Hilfsmaßnahmen
  - Anpassung von Steuervorauszahlungen
  - zinslose Stundung von Steuerzahlungen
  - Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen
  - Antrag auf Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020
  - Auf Antrag zweimonatige Fristverlängerung für die Lohnsteueranmeldung 03/2020
- Soforthilfen von Bund und Ländern in Form von Zuschüssen
- Leichter Zugang zu KfW- Darlehen je nach Alter des Unternehmens, z. B.
  - Gründerkredit
  - Unternehmerkredit
  - Kredit für Wachstum
  - Schnellkreditprogramm

Es muss jedoch bei all den Stundungen, Aussetzungen und Darlehen bedacht werden, dass am Ende des Tages die Mieten, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge geleistet werden müssen. Und dann unter Umständen auf einmal. Natürlich können und müssen diese dann fällig werdenden Zahlungen in eine Liquiditätsplanung für die Beantragung eines KfW-Darlehens einfließen. Jedoch auch hier gilt: Das Darlehen muss zurückgezahlt werden.

Durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVInsAG) wird aktuell die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Insolvenzreife muss auf den Folgen einer Ausbreitung der COVID-19-Pandemie beruhen.
- Es muss die Aussicht bestehen, dass eine durch COVID-19 eingetretene Zahlungsunfähigkeit beseitigt werden kann.
- Das Unternehmen muss am 31.12.2019 zahlungsfähig gewesen sein.

Die Problematik der Überschuldung des Unternehmens ist durch das COVInsAG nicht geklärt, so dass hier ein Restrisiko bleibt. Zur Entlastung des Geschäftsführers, dass tatsächlich keine Insolvenzantragspflicht bestand, können folgende Unterlagen dienen:

- Nachweis der Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2019 durch einen insolvenzverfahrens erfahrenen Experten

- Nachweis fehlender Überschuldung zum 31.12.2019 durch einen insolvenzverfahrens erfahrenen Experten.
- Ertrags- und Liquiditätsplanung unter Berücksichtigung der Effekte durch Corona.

Unter Berücksichtigung der Gefahr einer möglichen Insolvenzverschleppung und der Tatsache, dass alle Hilfen zu späterer Zeit zurückgezahlt werden müssen, gilt es zu überlegen ob nicht auch andere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden sollten, beispielsweise eine Sanierung mittels Insolvenz in Eigenverwaltung.

Innerhalb des Insolvenzverfahrens kann das Unternehmen durch einen Asset Deal oder mittels Insolvenzplan saniert werden. Bei einem Asset Deal werden die Vermögensgegenstände an eine neue Gesellschaft veräußert. Der Vorteil besteht darin, dass nur Teile des Unternehmens erworben werden können. Die Verbindlichkeiten bleiben in der alten Gesellschaft beim Insolvenzverwalter. Der Insolvenzplan sieht einen Vergleich unter Erhalt des Rechtsträgers des insolventen Unternehmens mit allen Gläubigern vor. Das Unternehmen kann bestehende Verträge übernehmen. Beide Varianten können in einem Zeitraum von ca. 3 bis 6 Monaten abgeschlossen sein.

Fazit:

Spätestens wenn die Wirtschaft wieder anläuft, werden Insolvenzen unvermeidbar sein, da viele Kosten wie Mieten, Leasingraten u. s. w. weiterlaufen. Auch Kurzarbeit ist nicht für alle eine Lösung. Denn teilweise müssen Notmannschaften vorgehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass die Umsätze bei einigen Unternehmen nicht das Niveau wie vor Corona erreichen werden. Die gestundeten Verbindlichkeiten müssen zurückgezahlt werden. Und..... Und..... Und.....

Unternehmen sollten sich daher schon frühzeitig über die Weichenstellung Gedanken machen und nicht abwarten bis die komplette Substanz aufgebraucht ist. Wir haben mit ESUG in Deutschland ein Gesetz welches oftmals einen besseren Ausweg bietet. Lassen Sie sich daher rechtzeitig beraten.